



# Schutzkonzept

## des Schützenverbandes Berlin-Brandenburg e.V.

### Präambel

Der Schützenverband Berlin-Brandenburg e.V. (SVBB) verurteilt jegliche Form von Grenzverletzungen, Belästigungen, Übergriffen und Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Im Folgenden wird der Begriff Gewalt für alle Tatbestände der vorbezeichneten Art verwendet. Der SVBB stellt sich die Aufgabe, sowohl präventive als auch interventionelle Maßnahmen zu ergreifen.

### § 1 Zielsetzung

1. Alle haupt- und ehrenamtlich für den SVBB in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen sind durch verbandseigene sowie Maßnahmen in Kooperation mit dem Landessportbund Berlin e.V. entsprechend geschult. So ist der Kinder- und Jugendschutz mit jeweils mindestens zwei Lerneinheiten Bestandteil der Jugendbasis- sowie vier Lerneinheiten Bestandteil der Schießsportleiter- und Trainerlizenzausbildung. Darüber hinaus werden Verbandstrainerinnen und -trainer in regelmäßigen Abständen (alle zwei Jahre) im Umfang von mindestens vier Lerneinheiten erneut geschult und sensibilisiert.
2. Weiterhin sind Trainerinnen und Trainer verpflichtet, sowohl bei der Lizenzausstellung als auch -verlängerung eine Lizenzvereinbarung und den Ehrenkodex zu unterzeichnen sowie ihr jeweils aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate) vorzulegen. Bei Nichtunterzeichnung der Lizenzvereinbarung oder des Ehrenkodexes bzw. Nichtvorlage des erweiterten Führungszeugnisses oder Eintragungen, die gegen eine Lizenzausstellung oder -verlängerung sprechen, wird keine Lizenz ausgestellt bzw. bereits ausgestellte Lizenzen nicht verlängert. Verstöße gegen die Lizenzvereinbarung, den Ehrenkodex, das Schutzkonzept oder die Satzung des SVBB können neben den Sanktionsmöglichkeiten der Satzung auch zum Lizenzentzug führen.

### § 2 Prävention

1. Die Risikoanalyse dient dazu, die Gefahrensituationen im Sportschießen und Bogensport aufzuzeigen. Dabei handelt es sich um eine Momentaufnahme, die regelmäßig durch den Verband evaluiert und ggf. angepasst wird. Insbesondere stellen folgende Situationen bzw. Gegebenheiten aus heutiger Sicht wiederkehrende Gefahrensituationen dar. Hierzu zählen:
  - a) der Körperkontakt, insbesondere im Rahmen von Bewegungskorrekturen,
  - b) die baulichen Gegebenheiten der Sportstätten und Schießstände, vor allem die oft eingeschränkten oder gar fehlenden Umkleideräumlichkeiten
  - c) kamerafähige Mobilgeräte, mit denen Bild- und Tonaufnahmen schnell entstehen und verbreitet werden können,
  - d) die gemeinsame An- und Abreise zu und von Wettkämpfen und Lehrgängen,
  - e) im Training, zu Wettkämpfen, auf Lehrgängen und in Freizeiten gleichzeitige Übernachtungen von Betreuerinnen und Betreuern sowie deren Schutzbefohlenen.



2. Die nachfolgenden Grundsätze sind allgemeine Empfehlungen zur Reduzierung bis Vermeidung der vorgenannten Risiken, die unter Berücksichtigung der speziellen Situation ggf. anzupassen sind. Betreuerinnen und Betreuer:
- a) zwingen niemanden zu einer Übung,
  - b) vermeiden und unterbinden eine sexistische oder gewalttätige Sprache,
  - c) beobachten den Umgang der Schutzbefohlenen untereinander und greifen ggf. ein,
  - d) sprechen Rituale (bspw. Abklatschen, Umarmen, Trostspenden) vorher ab,
  - e) kündigen Einzeltrainingseinheiten bei den Sorgeberechtigten rechtzeitig an,
  - f) beziehen Sorgeberechtigten bei der Planung von Sondertrainingseinheiten, Wettkämpfen, Lehrgängen und Freizeiten einschließlich An- und Abreise ein,
  - g) treffen geeignete Vorkehrungen, damit sich die Schutzbefohlenen geschützt umziehen können,
  - h) betreten Umkleiden nur soweit notwendig und nie allein,
  - i) duschen und übernachten nicht gemeinsam mit Schutzbefohlenen,
  - j) unterbinden die Nutzung von Mobilgeräten insbesondere in Umkleiden und im Sanitärbereich,
  - k) unterlassen private Einzelnachrichten über Messengerdienste mit Schutzbefohlenen,
  - l) vermeiden die Verwendung der eigenen privaten Mobilgeräte zur Aufnahme von Bild- und Tonaufnahmen und empfehlen stattdessen die Verwendung eines durch die betreffende Schutzbefohlene bzw. den betreffenden Schutzbefohlenen oder deren Sorgeberechtigten benannten Geräts.

### § 3 Intervention

1. Verdachtsfälle, Beobachtungen und Hinweise, insbesondere im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung, sind zu dokumentieren, um zu verhindern, dass Details für eine ggf. erforderlich werdende Beweisführung vergessen, verwischt oder verwechselt werden. Die Dokumentation dient somit als Grundlage für alle weiteren Schritte, unabhängig davon, ob sich ein Verdacht erhärtet oder dieser entkräftet wird. Dabei ist es wichtig, die Äußerungen der meldenden Person unvoreingenommen und so detailliert wie möglich aufzunehmen. Das Wohl der betroffenen Person(en) steht an oberster Stelle; gleichzeitig heißt es, die Persönlichkeitsrechte von betroffenen und gemeldeten Personen zu schützen. Es gilt:
- a) Ruhe zu bewahren,
  - b) die betroffene(n) Person(en) zu schützen,
  - c) der meldenden Person zuzuhören und Glauben zu schenken,
  - d) die anvertrauten Informationen zu dokumentieren,
  - e) bei der Dokumentation sollte zwischen sachlichen Informationen, Emotionen und Mutmaßungen unterschieden werden,
  - f) betroffene Personen sind über das weitere Vorgehen zu informieren und angemessen einzubeziehen,
  - g) die bzw. der Schutzbeauftragte des Vereins oder des SVBB zu informieren.
- Das anschließende Vorgehen wird unter Einbeziehung der betroffenen Person durch die Schutzbeauftragte des Vereins oder des SVBB eingeleitet.



2. Der SVBB benennt mindestens eine für den Kinder- und Jugendschutz sowie für die Meldung bzw. Weiterleitung von Verdachtsfällen verantwortliche Person. Sie ist im Rahmen eines Workshops im Umfang von mindestens 12 Lerneinheiten ausgebildet, nimmt an den Netzwerktreffen zum Kinder- und Jugendschutz teil und wird in regelmäßigen Abständen (alle zwei Jahre) im Umfang von mindestens vier Lerneinheiten erneut geschult und sensibilisiert.
3. Die bzw. der Schutzbeauftragte ist zur Verschwiegenheit über alle ihr bzw. ihm zugetragenen Informationen verpflichtet, kann jedoch jederzeit Unterstützung durch Fachberatungsstellen anfordern. Sollte sich ein Verdacht erhärten oder dies durch eine Fachberatungsstelle empfohlen werden, informiert die bzw. der Schutzbeauftragte den Vereinsvorstand bzw. das Präsidium des SVBB und erörtert weitere vereins- bzw. verbandsinterne sowie ggf. rechtliche Schritte. Die Schutzbeauftragte des SVBB ist:

Carolin Fiedler

[kinderschutz@svbb.org](mailto:kinderschutz@svbb.org)

4. Fachberatungsstellen

- a) des Landessportbundes Berlin e.V.

Sarah Siegel 0159/01949529

[sarah.siegel@kinderschutz-im-sport.berlin](mailto:sarah.siegel@kinderschutz-im-sport.berlin)

Meral Molkenhain 030/30002176

[meral.molkenhain@lsb-berlin.de](mailto:meral.molkenhain@lsb-berlin.de)

- b) des Deutschen Schützenbundes e.V.

Astrid Harbeck 0611/46807412

[harbeck@dsb.de](mailto:harbeck@dsb.de)

- c) anderer Organisationen

<https://www.lsb-berlin.de/themenwelten/kinderschutz/schnelle-hilfe>

5. Allen Parteien steht die Beschwerde an den Ehrenrat des SVBB offen.



An die Kinderschutzbeauftragte  
des Schützenverbandes Berlin-Brandenburg e.V.

Carolin Fiedler

[kinderschutz@svbb.org](mailto:kinderschutz@svbb.org)

1. Allgemeine Angaben	
Verein/Trainingsgruppe:	Datum/Uhrzeit:
Beobachtungsgegenstand:	Beobachter/in:

2. Beobachtung		
Zeit	Beobachtetes Verhalten	Vermutung / Empfindung der meldenden Person
Zeit	Geplante bzw. bereits eingeleitete Maßnahmen	

3. Empfehlung
Beobachtungsergebnisse
Weiterer Beobachtungsbedarf <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Neuer Beobachtungsgegenstand
Beteiligung Dritter (Schutzbeauftragte / Fachberatungsstellen)